

## Rahmenvertrag

zwischen der VAI Trade GmbH, Brunnenstraße 39, 10115 Berlin, nachstehend "VAI" genannt und Ihnen oder dem Unternehmen, das Sie repräsentieren nachstehend "Kunde", nachstehend auch gemeinsam als "Parteien" oder jeweils einzeln als "Partei" bezeichnet.

### 1. Gegenstand des Rahmenvertrages

Der Kunde möchte Waren im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einkaufen und sich diesbezüglich von VAI unterstützen lassen. Zu diesem Zweck wird der Kunde die gewünschten Waren (im folgenden „**Vertragsprodukte**“) **im Namen von VAI als Vertreter ohne Vertretungsmacht** einkaufen und den so geschlossenen Einkaufsvertrag anschließend VAI zur Genehmigung mitteilen. Mit erteilter Genehmigung verkauft VAI die Vertragsprodukte unter Gewährung eines hinausgeschobenen Zahlungsziels im Rahmen eines vereinbarten Finetrading-Limits an den Kunden weiter (im folgenden auch „**Finetrading-Geschäfte**“). Gegenstand dieses Rahmenvertrages (im Folgenden der „**Vertrag**“) sind die Rahmenbedingungen für sämtliche zukünftigen Finetrading-Geschäfte zwischen VAI und dem Kunden. **Eine Vollmachterteilung zum Abschluss von Einkaufsverträgen durch den Kunden für VAI ist mit diesem Vertrag ausdrücklich nicht verbunden.**

### 2. Einzelverträge

2.1. Der Abschluss eines **konkreten** Finetrading-Geschäfts zwischen VAI und dem Kunden (im Folgenden auch „**Einzelvertrag**“) erfolgt durch **gesonderte Vereinbarung** nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 5 dieses Vertrages.

2.2. Für den Einzelvertrag gelten ausschließlich die folgenden Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge

- (1) das von VAI gemäß Ziff. 5.2.2 dieses Vertrages angenommene Angebot des Kunden;
- (2) die Regelungen dieses Vertrages; und
- (3) die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fine-trading-Geschäfte der VAI gemäß **Anlage 1**.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag und die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge keine Anwendung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass etwaige Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden in Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstiger Geschäftskorrespondenz unbeachtlich sind.

VAI Trade GmbH

Brunnenstr. 39  
D-10115 Berlin

info@vaitrade.de  
+49 30 9599984 20

### 3. Zusicherungen des Kunden

3.1. Der Kunde sichert gegenüber VAI mit Abschluss dieses Vertrages zu, dass

- (i) er weder überschuldet oder zahlungsunfähig ist noch Zahlungsunfähigkeit droht und ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen weder gestellt ist noch nach seiner Kenntnis droht;
- (ii) gegen ihn keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden; und
- (iii) sein tatsächliches Zahlungsverhalten in den letzten zwölf Monaten vor Abschluss dieses Vertrages keinen Anlass für negative Kreditauskünfte über ihn gibt.

3.2. Sofern nach Abschluss dieses Vertrages einer der Umstände, deren Nichtvorliegen der Kunde gemäß Ziff. 3.1 bei Vertragsschluss zugesichert hat, eintreten sollte, ist der Kunde verpflichtet, VAI unaufgefordert unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) darüber zu informieren.

3.3. Der Kunde sichert gegenüber VAI zu, dass der Handel mit den Vertragsprodukten (einschließlich deren Import) nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt sowie keiner besonderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen bedarf.

### 4. Finetrading-Limit, Bonitätsprüfung – SCHUFA-Auskunft

4.1. Bedingung für die Durchführung von Einzelverträgen mit dem Kunden ist die Einräumung eines Verfügungsrahmens (im Folgenden „**Finetrading-Limit**“). Der Kunde teilt VAI bei Abschluss dieses Vertrages das von ihm gewünschte Finetrading-Limit mit. VAI entscheidet vor Abschluss des ersten Einzelvertrages über die Einräumung des gewünschten Limits.

4.2. Für die Einräumung und Erhöhung eines Finetrading-Limits ist die Durchführung einer Bonitätsprüfung einschließlich der Einholung einer Auskunft bei der SCHUFA Holding AG (siehe Ziffer 4.4 unten) erforderlich. Für die Durchführung der Bonitätsprüfung hat der Kunde VAI alle von VAI angeforderten, zur Prüfung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. VAI ist berechtigt, vom Kunden jederzeit weitere Unterlagen, die zur Bonitätsprüfung erforderlich

sind, anzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, die VAI zur Verfügung gestellten Informationen und Daten regelmäßig unaufgefordert in Textform zu aktualisieren, spätestens jedoch alle sechs Monate.

4.3. Wird dem Kunden das gewünschte Finetrading-Limit nicht bzw. nicht in dem gewünschten Umfang gewährt, so ist der Kunde berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung des in Ziff. 9.3 bestimmten Formerfordernisses mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.4. VAI wird vor Einräumung und Erhöhung eines Finetrading Limits sowie vor der Durchführung von Einzelverträgen bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung) übermittelt VAI diese Informationen an die SCHUFA. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere aber für die Dauer einer Ratenzahlungsvereinbarung oder der Gewährung eines Verfügungsrahmens, kann VAI hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Ebenso kann sich der Kunde über die SCHUFA im Internet unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) informieren. Die Service-Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Postfach 5640, 30056 Hannover.

4.5. VAI ist berechtigt, das Finetrading-Limit herabzusetzen, wenn sich die Bonität des Kunden nach Einräumung des ursprünglichen Limits verschlechtert. VAI wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Herabsetzung unterrichten. Zum

Zeitpunkt der Herabsetzung des Finetrading-Limits bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben hiervon unberührt. VAI ist jedoch berechtigt, den Abschluss weiterer Einzelverträge aufgrund einer Herabsetzung gemäß Ziff. 5.2.3. (iii) zu verweigern.

## 5. Zustandekommen von Einzelverträgen

### 5.1. Einkaufsvertrag zwischen Lieferant und VAI

5.1.1. VAI beauftragt hiermit den Kunden, im Rahmen des jeweils bestehenden Finetrading-Limits unentgeltlich als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** im Namen und auf Rechnung von VAI Vertragsprodukte bei vom Kunden selbständig auszuwählenden Lieferanten zum anschließenden bzw. gleichzeitigen Weiterverkauf an den Kunden einzukaufen. **Eine Vollmachtserteilung ist mit der Auftragserteilung ausdrücklich nicht verbunden.**

Im Einzelnen gilt in Ausführung dessen folgendes:

(a) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Auswahl des Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf dessen Eignung unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit, Produktqualität und Bonität, die gebotene Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Verletzt der Kunde diese Pflicht, ist er VAI zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(b) Der Kunde verhandelt und schließt mit dem Lieferanten als Vertreter ohne Vertretungsmacht im Namen und auf Rechnung von VAI einen Einkaufsvertrag **in Textform** über die Lieferung der Vertragsware gegen Zahlung eines Kaufpreises, ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Einkaufsvertrag mit dem Lieferanten muss folgenden **Mindestinhalt** haben:

- (i) Benennung der VAI als Vertragspartnerin und Inhaberin des Leistungsanspruchs;
- (ii) Kontraktnummer;
- (iii) Konkrete Art und Menge der zu liefernden Vertragsprodukte;
- (iv) Konkreter Liefertermin;
- (v) Preis einschließlich Verpackung sowie etwaiger gesondert auszuweisender Kosten für Nebenleistungen;

(vi) Liefer- und Zahlungsbedingungen jeweils zu Incoterms<sup>®</sup> „CIP“; und

(vii) Bestätigung des Einverständnisses des Lieferanten mit der Geltung der Einkaufsbedingungen von VAI gemäß **Anlage 2** unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, bei Abschluss des Einkaufsvertrages gegenüber dem Lieferanten ausdrücklich offenzulegen, dass er für VAI als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt.

(d) Der Kunde hat den Abschluss des Einkaufsvertrages sowie dessen vollständigen Inhalt VAI unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(e) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Rechnung des Lieferanten auf VAI ausgestellt wird und die von VAI freigegebenen Konditionen jeweils vollständig ausweist.

5.1.2. Ausdrücklich nicht erfasst von obigen Auftrag ist der Abschluss Einkaufsverträgen mit **Anzahlungs- oder Vorkasse-Verpflichtungen** von VAI. Diese bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Freigabe durch VAI in Textform. Die Freigabe kann generell, beschränkt auf bestimmte Lieferanten, bestimmte Einkaufsvolumina oder auf konkrete Einkaufsverträge erfolgen. VAI kann als Voraussetzung für die jeweilige Freigabe verlangen, dass der Kunde zuvor die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen der Lieferanten gegenüber VAI aus diesen Geschäften (insbesondere für etwaige Rückzahlungsansprüche von VAI) übernimmt. Sofern nicht ausdrücklich in der Freigabeerklärung enthalten, ist mit der erklärten Freigabe zu Vorkasse-Geschäften keine diesbezügliche (z. B. stillschweigende) Vollmacheerteilung durch VAI zum Abschluss von Einkaufsverträgen verbunden; vielmehr gilt das in Ziff. 5.1.1 und Ziff. 5.2 beschriebene Prozedere (Einkauf als Vertreter ohne Vertretungsmacht).

### 5.2. Einzelvertrag (Verkaufvertrag zwischen VAI und Kunden)

5.2.1. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Übermittlung bzw. Mitteilung des Inhalts des Einkaufsvertrages gemäß Ziff. 5.1.1.(d) jeweils gleichzeitig ein **verbindliches Angebot des Kunden** auf Abschluss eines Kaufvertrages bezüglich der im jeweiligen

Einkaufsvertrag bezeichneten Vertragsprodukte zu den darin jeweils im Einzelnen bezeichneten Konditionen zwischen VAI als Verkäufer und dem Kunden als Käufer darstellt, soweit in diesem Vertrag (insbesondere in den Ziff. 6, 7 und 8) diesbezüglich zwischen VAI und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.2.2. Die Annahme des verbindlichen Angebots des Kunden gemäß Ziff. 5.2.1 durch VAI gegenüber dem Kunden (die „**Annahme**“) erfolgt durch Freigabe (Genehmigung) des vom Kunden übermittelten Einkaufsvertrages in Textform entweder gegenüber dem Kunden oder – auf Aufforderung des Lieferanten – gegenüber dem Lieferanten; im letzteren Fall wird VAI dem Kunden gleichzeitig eine entsprechende Kopie der Genehmigungserklärung in Textform zukommen lassen. Mit der Annahme durch VAI kommt ein entsprechender Verkaufsvertrag zwischen VAI und dem Kunden zu Stande.

5.2.3. VAI ist aufgrund dieses Vertrages nicht zur Genehmigung von vom Kunden geschlossenen Einkaufsverträgen und/oder zur Annahme von Angeboten des Kunden gemäß Ziff. 5.2.1 verpflichtet. VAI wird die jeweilige Genehmigung bzw. Annahme jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (i) die begründete Besorgnis besteht, dass der Lieferant nicht die erforderliche Eignung besitzt (vgl. Ziff. 5.1.1 (a) des Vertrages);
- (ii) der vom Kunden vorgelegte Einkaufsvertrag mit dem Lieferanten nicht den Vorgaben gemäß Ziff. 5.1.1 (b) des Vertrages entspricht oder entgegen Ziff. 5.1.2 Vorkasse- oder Anzahlungsverpflichtungen von VAI enthält;
- (iii) durch den Vertragsschluss das Finetrading-Limit des Kunden überschritten wird;
- (iv) der Kunde sich mit seinen Zahlungspflichten gegenüber VAI bereits im Verzug befindet;
- (v) die begründete Besorgnis besteht, dass
  - der Kunde im Rahmen der Bonitätsprüfung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder
  - die unter Ziff. 3.1 zugesicherten Umstände nicht oder nicht mehr vorliegen;

(vi) VAI bei der Prüfung des Kunden anderweitige Umstände bekannt werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass der Kunde seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommen wird; oder

(vii) der Handel mit den Vertragsprodukten (einschließlich deren Import) gegen gesetzliche Verbote verstößt oder besonderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen bedarf.

VAI wird etwaige Einwendungen dem Kunden unverzüglich in Textform mitteilen. Weitergehende Rechte der VAI aufgrund der vorgenannten Umstände bleiben unberührt.

5.2.4. Die Wirksamkeit des Einzelvertrages mit dem Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweils korrespondierende Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und VAI über das Vertragsprodukt wirksam zustande kommt. VAI wird den Kunden bei Nichtzustandekommen des Liefervertrages mit dem Lieferanten unverzüglich informieren.

## 6. Zahlungspflichten des Kunden

6.1. Der von dem Kunden an VAI zu zahlende Kaufpreis bestimmt sich nach dem VAI vom Lieferanten für das jeweilige Geschäft ohne Skonto in Rechnung gestellte Betrag zuzüglich der festgelegten Marge („Finetrading-Kosten“). Die Höhe der Finetrading-Kosten sowie das von VAI auf den Kaufpreis eingeräumte Zahlungsziel mitsamt Skontokonditionen werden dem Kunden spätestens zusammen mit der Bereitstellung des Finetrading-Limits verbindlich mitgeteilt.

6.2. Mit Ausnahme von sog. Anzahlungs- oder Vorkassegeschäften (vgl. Ziffer 5.1.2 oben) hat VAI seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Einzelverträgen mit dem Kunden an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn abgetreten. Auch ihren Eigentumsvorbehalt (siehe Ziffer 8 dieses Vertrages) hat die VAI auf die VR FACTOREM GmbH übertragen. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind deshalb ausschließlich durch Überweisung an die VR FACTOREM GmbH, IBAN DE 97 5009 0200 7406 5830 00, SWIFT-/ BIC-CODE: VRDIDFFXXX, Kreditinstitut: VR DISKONTBANK GmbH unter Angabe des Verwendungszweckes: F-6583, Deb.-Nr., Re.-Nr., Re.-Datum zu leisten oder werden per Lastschrift für die VR FACTOREM GmbH eingezogen.

## 7. Untersuchungspflicht des Kunden, Mängelhaftung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung (auch Teillieferung) bei Anlieferung unverzüglich gemäß § 377 HGB auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen und hat etwaige Mängel gemäß Ziff. 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen unverzüglich dem Lieferanten und VAI in Textform anzuzeigen.

7.2. Ergibt die Untersuchung, dass keine erkennbaren Mängel vorliegen, so hat der Kunde die durchgeführte Untersuchung sowie die Vertragsgemäßheit der Lieferung in Textform unter Verwendung des Textes gemäß **Anlage 5** zu bestätigen.

7.3. Der rechtzeitige Eingang des Formulars (**Anlage 5**) bei VAI ist erforderlich, um VAI in die Lage zu versetzen, den gegenüber dem Lieferanten geschuldeten Kaufpreis rechtzeitig zu bezahlen und ggf. ein mit dem Lieferanten vereinbartes Skonto rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung gemäß Ziff. 7.1, ist er verpflichtet, VAI einen dadurch verursachten Skontoverlust sowie etwaige weitere Schäden zu ersetzen, es sei denn, dass er seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 8. Eigentumserwerb und Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zunächst VAI an den vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukten jeweils das Eigentum auf der Basis des Liefervertrages mit dem Lieferanten erwirbt (Zwischenerwerb) und sodann das Eigentum - vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 8.2 - auf den Kunden überträgt. Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte auf Geheiß von VAI als Erwerber direkt an den Kunden aus. Sind über die Vertragsprodukte Traditionspapiere ausgestellt, so kann die Übergabe der Vertragsprodukte durch die Übergabe der Traditionspapiere vom Lieferanten auf Geheiß von VAI als Erwerber direkt an den Kunden ersetzt werden; auch in diesem Fall besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass eine Übergabe im rechtlichen Sinne zwischen Lieferant und VAI einerseits und VAI und Kunden andererseits stattfinden soll.

8.2. Gelieferte Vertragsprodukte bleiben bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen gemäß Ziff. 8 der als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen im Eigentum von VAI (Eigentumsvorbehalt). Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr bleibt unberührt.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Untergang oder eine Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte unverzüglich gegenüber VAI anzuzeigen.

## 9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann durch jede der Parteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals beendet werden.

9.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch VAI liegt insbesondere – aber nicht ausschließlich – vor, wenn

- (i) der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;
- (ii) aufgrund des Eintritts der in Ziff. 3.1. dieses Vertrages genannten Umstände ein Finetrading-Limit nicht mehr aufrechterhalten werden kann;
- (iii) der Kunde im Rahmen der von ihm unter Ziff. 3 dieses Vertrages abgegebenen Zusicherung oder im Rahmen der Bonitätsprüfung gemäß Ziff. 4.2 erheblich falsche oder unvollständige Angaben macht oder gegen seine Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 3.2 dieses Vertrages verstößt,
- (iv) der Kunden im Namen von VAI Bestellungen bei Lieferanten tätigt ohne offenzulegen, dass er als Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, oder
- (v) der Kunde wiederholt im Namen von VAI Bestellungen beim Lieferanten tätigt, (i) obwohl sein Finetrading-Limit bereits erreicht ist, oder (ii) die Bestellungen zum Überschreiten des Finetrading-Limits führen würden.

9.3. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

9.4. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträge werden durch die Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

## 10. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen und Anzeigen im Rahmen des Vertrages bedürfen der Textform und sind in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen VAI und dem Kunden Berlin. Für den Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. VAI ist daneben berechtigt, Klage gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben. In Bezug auf Streitigkeiten, die sich aus einem auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag ergeben, gilt Ziff. 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen (**Anlage 1**).

## 12. Sonstiges

12.1. Sämtliche zwischen den Parteien bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter der VAI sind nicht befugt, von diesem Vertrag mündlich abweichende Zusagen zu machen. Entsprechendes gilt für die im Rahmen dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge.

12.2. Die in diesem Vertrag Bezug genommenen **Anlagen** sind integraler Bestandteil des Vertrages.

12.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil der Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung am nächsten kommt.

## Anlagen:

### Anlage 1

Allgemeine Lieferbedingungen der VAI Trade GmbH (Kunde)

### Anlage 2

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VAI Trade GmbH (Lieferant)

### Anlage 3

Muster Kaufangebot des Lieferanten

### Anlage 4

Auftragsformular

### Anlage 5

Bestätigung des Kunden über den Wareneingang



## **1. Geltungsbereich**

1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen uns und dem Kunden. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringen.

1.2 Die Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3 Die Lieferbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB Anwendung.

## **2. Lieferung**

2.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform (§ 126b BGB) vereinbart ist, „CIP“ (Incoterms 2010) an den vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen; sobald der Lieferant die Kaufsache in unserem Auftrag an den (ersten) Frachtführer übergeben hat, gehen Sach- und Preisgefahr auf den Kunden über.

2.2 Die Erfüllung unserer Vertragspflichten steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung der Vertragsprodukte durch den Lieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt). Ist der Lieferant lediglich vorübergehend an der Lieferung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, ohne dass wir in Verzug geraten. Ist der Lieferant dauerhaft zur Lieferung außerstande oder ist einer der Parteien das Festhalten am Vertrag aufgrund der Dauer der Behinderung nicht mehr zumutbar, so ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, der Kunde jedoch nur nach vorheriger Ankündigung unter Nachfristsetzung von mindestens einer Woche. Wir treten für diesen Fall bereits jetzt etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzuges, die uns gegen den Lieferanten zustehen, an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, uns wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

## **3. Kaufpreis – Zahlung**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, der sich aus dem uns vom Lieferanten für das jeweilige Geschäft in Rechnung gestellte Betrag zuzüglich der zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Finetrading-Kosten zusammensetzt.

3.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziels, berechnet ab Rechnungsstellung. Sofern und soweit wir mit unserem Lieferanten Vorkasse vereinbart haben, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziels, wobei die letzte Rate fällig wird mit Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Kaufpreis ist jeweils in der ausgewiesenen Währung auf das von uns benannte Konto zu leisten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Zahlungseingang (Valuta) auf unserem Konto. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Skonti, soweit vereinbart.

3.3 Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen (Verzugszins). Weitergehende Ansprüche und Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

3.4 Abweichend von dem mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziel tritt die sofortige Fälligkeit des vollen Kaufpreises ein, wenn

(i) der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat; oder

(ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.

3.5 Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit wir bei einer bestimmungsgemäßen Lieferung und/oder Leistung der Vertragsprodukte an den Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten haben, stellt der Kunde uns hiervon uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird vom Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen ein.

3.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Für Gegenansprüche aufgrund von Mängeln, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben wie unsere Forderung, gelten die Regelungen in Ziff. 6.7.

#### **4. Annahme und Annahmeverzug**

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte am Bestimmungsort anzunehmen. Der Kunde darf die Annahme nur verweigern, wenn der Kaufgegenstand mangelhaft ist. Der Kunde ist zur Annahmeverweigerung nicht berechtigt, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

4.2 Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern zu lassen; die Einlagerung steht der Lieferung der Vertragsprodukte durch uns gleich. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Annahmeverzuges bleiben unberührt.

#### **5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden**

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung (einschließlich Teillieferungen) unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich unmittelbar gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Mitteilung an uns in Textform zu rügen.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß Ziff. 5.1 zu einem Verlust sowohl der Rechte des Kunden uns gegenüber als auch einen Verlust der gemäß Ziff. 6 an ihn abgetretenen Rechte gegenüber dem Lieferanten nach sich ziehen kann.

#### **6. Gewährleistung**

6.1 Wir treten hiermit sämtliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Vertragsprodukte, die uns gegen den Lieferanten zustehen, an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist im Falle von Sach- und Rechtsmängeln gehalten, seine Ansprüche zunächst gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Er ist erst dann berechtigt, Gewährleistungsansprüche uns gegenüber geltend zu machen, wenn die Inanspruchnahme des Lieferanten endgültig erfolglos geblieben ist. Dies setzt voraus, dass der Kunde die Ansprüche gegenüber dem Lieferanten gerichtlich geltend gemacht und im Falle des Obsiegens einen erfolglosen Vollstreckungsversuch unternommen hat. Diese Beschränkung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

6.2 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten geltend, so hat er dies unverzüglich in Textform uns gegenüber anzuzeigen und uns über den Fortgang unterrichtet zu halten. Ab dem Zeitpunkt der Anzeige ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber für die Dauer der Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten gehemmt.

6.3 Im Falle einer Ersatzlieferung durch den Lieferanten hat der Kunde uns eine etwaige dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

6.4 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde berechtigt, gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag oder die Minderung des Kaufpreises mit der Maßgabe zu erklären, dass die Rückzahlung eines durch uns bereits an den Lieferanten gezahlten Kaufpreises in Höhe des Rückzahlungsanspruchs an uns zu erfolgen hat.

6.5 Im Falle des wirksamen Rücktritts entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Kaufpreises uns gegenüber, wenn der Lieferant zur Rückabwicklung bereit ist oder aufgrund der Klage des Kunden rechtskräftig verurteilt wird. Hat der Kunde den Kaufpreis bereits gezahlt, so erstatten wir dem Kunden den Kaufpreis unter den vorgenannten Voraussetzungen. Der Kunde hat uns eine etwaige dem Lieferanten im Zuge der Rückabwicklung geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

6.6 Hat im Falle der Minderung der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an uns zurückgezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur einen geminderten Kaufpreis an uns zu zahlen, der sich zusammensetzt aus:

(i) dem uns vom Lieferanten für das Geschäft ohne Skonto in Rechnung gestellten geminderten Betrag,

#### **zuzüglich**

(ii) der zwischen den Parteien vereinbarten Finetrad-ing-Kosten bezogen auf den geminderten

6.7 Einkaufspreis gemäß Ziffer (i).

Ist der Lieferant nicht bereit, die von dem Kunden geltend gemachten Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Rückabwicklung nach Rücktritt oder Minderung) zu erfüllen, so kann der Kunde die Zahlung der Kaufpreises – im Falle der Minderung anteilig – uns gegenüber ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs gegenüber dem Lieferanten und gleichzeitiger



Anzeige uns gegenüber vorläufig verweigern. Zur Zurückbehaltung des Kaufpreises ist der Kunde jedoch nur berechtigt, wenn

(i) er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von einem sechs Wochen nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferanten oder ergebnislosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit uns über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage einer etwaigen späteren Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt; und

(ii) wir den Kaufpreis gegenüber dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Anzeige der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen uns gegenüber noch nicht gezahlt hatten.

6.8 Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden entfällt jeweils rückwirkend, wenn die Klage gegen den Lieferanten erfolglos bleibt.

## **7. Haftung**

7.1 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen haften wir nur, sofern der Kunde Ersatz eines Schadens verlangt, der durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit wir nach den vorstehenden Regelungen haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, dass uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz zur Last zu legen wäre. Im Übrigen ist unsere Haftung - vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 7.2 - ausgeschlossen.

7.2 Unsere Haftung für Schäden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

7.4 Soweit die Haftung nach den vorgenannten Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle gegenwärtigen oder künftigen Forderungen, die uns gegen den Kunden aus dem Kaufvertrag oder anderweitig im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, vollständig beglichen sind.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungshalber an Dritte zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit uns die notwendigen Kosten, die uns zur Abwehr des Eingriffs entstehen, trotz Inanspruchnahme nicht durch den Dritten erstattet werden, ist der Kunde uns zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

8.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Bruttorechnungsendbetrages unseres Forderung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

8.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Bruttorechnungsendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt und bleibt im Zuge der Verbindung oder Vermischung, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Bruttorechnungsendbetrag) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder

wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, so erwerben wir das Alleineigentum; ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Recht am Sitz des Kunden geboten sind, um den Eigentumsvorbehalt sicherzustellen. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, in zumutbarem Umfang auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## **1. Allgemeines**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## **2. Kaufpreis – Zahlungsbedingungen**

2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „CIP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden, einschließlich Verpackung und gesetzliche Umsatzsteuer ein. Auf Verlangen unseres Kunden hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

2.2 Wir zahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt voraus, dass die Bestellnummer in der Rechnung zutreffend angegeben ist.

2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen auf den von uns geschuldeten Kaufpreis seitens unseres Kunden entgegen zu nehmen.

## **3. Lieferzeit – Lieferbedingungen - Rücktrittsrecht**

3.1 Die angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „CIP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Bestimmungsort zu erfolgen; mit Übergabe der Kaufsache an den (ersten) Frachtführer gehen Sach- und Preisgefahr auf uns über.

3.3 Die Auslieferung der Kaufsache durch den Lieferanten darf erst nach unserer schriftlichen Freigabeerklärung erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns und den von uns benannten Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

## **4. Eigentumsvorbehalt**

Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises aus diesem Kaufvertrag das Eigentum an den auf Grund dieses Ver-

trags zu liefernden Sachen vorzubehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Zur Geltendmachung weitergehender Eigentumsvorbehalte ist der Lieferant nicht berechtigt.

## **5. Anwendbares Recht; Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung**

5.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5.2 Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten Berlin. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, Klage gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

Für den Fall, dass der Lieferant oder unser dem Lieferanten bekannter Kunde, für den die von dem Lieferanten gelieferte Ware bestimmt ist, seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und der Schweiz hat, treffen die Parteien abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsklausel folgende Vereinbarung:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern oder - im Falle eines Streitwertes von weniger als EUR 250.000,00 - von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Englisch.

Ist ein Schiedsverfahren zwischen uns und unserem Kunden anhängig, ist der Lieferant berechtigt, diesem Verfahren auf unsere Aufforderung hin beizutreten. Nach Beitritt ist der Lieferant berechtigt, in dem Verfahren Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, soweit seine Erklärungen und Handlungen nicht mit unseren Erklärungen und Handlungen in Widerspruch stehen. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Tatsachenfeststellungen des in diesem Verfahren ergehenden Schiedsspruchs gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise bindend sind als wäre er selbst Partei des Schiedsverfahrens. Diese Bindung tritt unabhängig davon ein, ob der Lieferant dem Verfahren beigetreten ist, sofern der Lieferant unverzüglich nach Einleitung des Schiedsverfahrens zum Beitritt aufgefordert wurde.

Stand: September 2017

## Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages

Name:

VAI Trade GmbH. Brunnenstr. 39. D-10115 Berlin

Adresse:

Datum

PLZ/Ort:

Angebots-Nr.

Hiermit unterbreiten wir Ihnen ein Angebot für die folgende Warenlieferung zu den nachstehenden Konditionen:

Ware	Menge	Preis	Zuschläge	Umsatzsteuer	Gesamtwert

### Lieferadresse

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

### Lieferbedingungen

Bedingungen:

Preis:

### Gesamtpreis

Das Angebot erfolgt auf der Grundlage der uns vorliegenden Einkaufsbedingungen der **VAI Trade GmbH**, welche ausschließlich gelten.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum \_\_\_\_\_ gebunden.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Name

**Kunde****Rechnungsanschrift**

Name:

Adresse:

PLZ:

Ort:

**Lieferanschrift** Lieferanschrift gleich Rechnungsanschrift

Name:

Adresse:

PLZ:

Ort:

**Lieferant**

Firmenname:

**Angebot**

Angebots- / Rechnungsnummer:

Datum:

Lieferbedingungen:

**Auftragsprodukte**

Produkte:

Gesamtwarenwert (Bruttobetrag):

Lieferung erfolgte durch/Spedition wurde beauftragt durch:

 Lieferant  Kunde**Zahlungsmethode**

Fixe monatliche Zahlung in \_\_\_\_\_ Raten

Hiermit erteilt der oben genannte Kunde der VAI Trade GmbH gemäß den Bedingungen des zwischen den Parteien geschlossenen Rahmenvertrages (Datum s.o.) unwiderruflich den Auftrag, (i) das (verbindliche) Angebot (Nummer, Datum s.o) des oben genannten Lieferanten über die Lieferung der hier aufgeführten Vertragsprodukte anzunehmen oder (ii) auf Basis dieses Angebotes eine entsprechende (inhaltsgleiche) verbindliche Bestellung aufzugeben, ausschließlich zu den geltenden Einkaufsbedingungen von VAI und unter Ausschluss abweichender Lieferbedingungen des Lieferanten. Alternativ kann die VAI Trade GmbH dem oben genannten Kunden nach Erhalt und Annahme des vorliegenden Auftrags in Textform die einmalige Vollmacht erteilen, auf Basis des Angebotes (Nummer, Datum s.o), im Namen von VAI bei seinem Lieferanten die (inhaltsgleiche) verbindliche Bestellung aufzugeben, ausschließlich zu den geltenden Einkaufsbedingungen von VAI und unter Ausschluss abweichender Lieferbedingungen des Lieferanten. Gleichzeitig bietet der Kunde VAI hiermit unwiderruflich und verbindlich an, die Vertragsprodukte auf der Grundlage der Bedingungen des zwischen dem Kunden und VAI geschlossene Rahmenvertrages und der geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen von VAI käuflich zu erwerben, insbesondere den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Vertragsprodukte abzunehmen.

---

**Ort/Datum**

---

**Unterschrift Kunde**

**Kunde** \_\_\_\_\_

Name:

VAI Trade GmbH. Brunnenstr. 39. D-10115 Berlin

Adresse:

Rechnungsnummer:

PLZ:

Rechnungsdatum:

Ort:

**Bestätigung über den Wareneingang** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Lieferung haben wir am \_\_\_\_\_ (vollständig) erhalten. Wir haben die Ware auf ihre Vertragsgemäßheit untersucht.

 Wir haben keine Mängel festgestellt. Wir haben folgende Mängel festgestellt und mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ gegenüber dem Lieferanten angezeigt:

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
**Ort/Datum/Unterschrift**